

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch die
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1961 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin wurde am 23.5.2002 in der Neurochirurgischen Klinik H. von Prof. Dr. S. wegen eines Meningeoms der Schädelbasis operiert. Prof. Dr. S. war noch bis 31.12.2002 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Danach verlor er aus Altersgründen die Zulassung. Im Oktober 2002 riet er der Klägerin bei einer Nachuntersuchung zu einer nochmaligen Operation, die in der Privatklinik "International N. I. (INI) H.", deren Präsident Prof. Dr. S. ist, durchgeführt werden sollte. Er wies sie darauf hin, dass sie zur Zahlung der Klinikleistungen und der Chefarztliquidation nach Maßgabe der Gebührenordnung-Ärzte (GOÄ) verpflichtet sei. Die Klägerin beantragte hierauf am 24.10.2002 bei der Beklagten die Übernahme der Kosten einer Behandlung in der Privatklinik und ließ sich - ohne die Entscheidung der Beklagten abzuwarten - am 5.11.2002 von Prof. Dr. S. operieren. Nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung lehnte die Beklagte die Kostenübernahme ab, weil die Behandlung der Klägerin auch in einer vertraglichen Einrichtung möglich gewesen wäre und eine Notfallbehandlung nicht vorgelegen habe. Im Übrigen hätte Prof. Dr. S. die Operation noch bis 31.12.2002 im Klinikum H. durchführen können, da er seine Zulassung als Vertragsarzt erst danach verloren habe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin, mit der sie zuletzt die Kosten der stationären Behandlung in der INI-Privatklinik in Höhe von 7.023,74 € begehrt hat, sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, Kosten eines nicht zugelassenen Krankenhauses seien von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht umfasst; das gelte auch für belegärztliche Leistungen. Die Auffassung der Klägerin, es habe sich um eine Nachbehandlung gehandelt, die nur von Prof. Dr. S. habe durchgeführt werden können, sei ausweislich der eingeholten Gutachten unzutreffend. Ein Notfall (der im Übrigen zu einem Vergütungsanspruch der Klinik gegen die Beklagte, nicht aber zu einem Erstattungsanspruch der Klägerin geführt hätte) habe nicht vorgelegen; gegen eine Notfallsituation spreche schon der zeitliche Ablauf und die Tatsache, dass die Operation seit längerem geplant gewesen sei. Der Klägerin sei es daher zumutbar gewesen, die Entscheidung der Beklagten abzuwarten.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 30.11.2006.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).



- 4 1. Die Beschwerde trägt im Wesentlichen vor, es sei ihr unzumutbar gewesen, das behandelnde Krankenhaus zu wechseln. Im Klinikum H. habe in der fraglichen Zeit kein Operationstermin für Prof. Dr. S. zur Verfügung gestanden. Im Übrigen habe es sich nicht um eine "gewöhnliche, sondern um eine 'massivst beeinträchtigende' Erkrankung" gehandelt. Und wörtlich weiter: "Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass dieser Fall vergleichbar den Grundsätzen ist, die das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 16.12.2005 für die Erkrankung eines 18-jährigen an 'einer seltenen lebensbedrohlichen Krankheit' leidenden (zitiert nach der Pressemitteilung 126/2005 des Bundesverfassungsgerichtes). Die Klägerin hat eine seltene Erkrankung. Eine Geschwulst hinter einem Auge mit der Folge, dass das Auge aus dem Kopf herausgedrückt wird, ist ein seltenes Ereignis".
- 5 2. Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. - Die Beschwerde hat keine dieser Zulassungsgründe in der gebotenen Weise dargetan.
- 6 a) Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Hieran fehlt es. Die Beschwerde formuliert weder ausdrücklich noch sinngemäß Rechtsfragen.
- 7 b) Die Beschwerde zeigt auch keinen konkreten abstrakten Rechtssatz des LSG auf, der von der Rechtsprechung des BSG oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweichen könnte. Soweit sie die Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 (BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) erwähnt, werden weder abstrakte Rechtssätze des BVerfG noch solche des LSG herausgearbeitet und einander gegenüber gestellt.
- 8 c) Schließlich werden auch keine Verfahrensfehler des LSG dargetan. Sollte der Beschwerde sinngemäß ein Angriff gegen die Beweiswürdigung zu entnehmen sein, kann dieser nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 SGG).
- 9 Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.



- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)